



Finanz Colloquium
Heidelberg

Banken-Times **SPEZIAL**

BANKRECHT

März & April 2014

Finanz Colloquium Heidelberg

eMail: info@fc-heidelberg.de

Web: www.fc-heidelberg.de

In Zusammenarbeit mit:



Dr. Hervé Edelmann

Thümmel, Schütze & Partner Rechtsanwälte

Urbanstraße 7, 70182 Stuttgart

eMail: herve.edelmann@tsp-law.com

Web: www.tsp-law.com

Thümmel, Schütze & Partner
RECHTSANWÄLTE

TSP

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Newsletter enthält in dieser Ausgabe wieder diverse Beiträge aus dem Bereich Bankrecht.

Die Inhalte haben wir zusammen mit unserem [Kooperationspartner Thümmel, Schütze & Partner](#) gestaltet, einer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Kanzlei mit vier Standorten in Deutschland und zwei Büros im Ausland.

Zur Abbestellung dieses Newsletters oder zur Aufnahme von Kollegen/Kolleginnen in den Verteiler senden Sie uns bitte eine eMail an btspezial@fc-heidelberg.de. Wenn Sie einen eigenen Gastbeitrag verfassen möchten, freuen wir uns ebenfalls über Ihre Nachricht.

Mit besten Grüßen,

Dr. Hervé Edlmann, Rechtsanwalt, Thümmel Schütze & Partner, Stuttgart

Christine Glemser, Rechtsanwältin und Bereichsleiterin Bankrecht, Finanz Colloquium Heidelberg

Gesonderte Ausweisung der Höhe der Eigenkapitalvermittlungskosten im Prospekt?

BGH Urteil v. 12.12.2013, Az.: III ZR 404/12, WM 2014, 118

In vorstehendem Urteil hält der Bundesgerichtshof zunächst fest, dass für die Kapitalanlageentscheidung des Anlegers von wesentlicher Bedeutung ist, in welcher Höhe der Anlagebetrag nicht dem Kapitalstock der Anlage zufließt, weswegen hierüber aufzuklären ist.

Ungeachtet dessen gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass ein separater Ausweis der Vertriebsprovisionen und ihrer Höhe nicht erforderlich ist. Vielmehr genüge die gemeinsame Darstellung der Vertriebsprovisionen mit den anderen, ebenfalls den Vertrieb im weiteren Sinne betreffenden Weichkostenpositionen wie „Vertriebsvorbereitung“, „Platzierungsgarantie“ und „Prospektherstellung“ dem Informationsinteresse des Kapitalanlegers.

Sodann hält der Bundesgerichtshof fest, dass dies auch dann gilt, wenn aus überdurchschnittlich hohen Provisionen nicht nur Schlüsse auf die Werthaltigkeit des Anlageobjekts, sondern auch auf das Eigeninteresse des Anlagevermittlers gezogen werden können. Will der Kapitalanleger insofern Gewissheit haben, steht es ihm frei, entsprechend nachzufragen.

Praxishinweis:

Aufgrund vorstehender Entscheidung steht fest, dass ein Treuhandgesellschafter seiner Pflicht gegenüber dem Kapitalanleger bereits dann Genüge tut, wenn er dem Kapitalanleger einen

Prospekt rechtzeitig vor Zeichnung aushändigen lässt, in welchem die Vertriebsprovisionen gemeinsam mit anderen, ebenfalls den Vertrieb im weiteren Sinne betreffenden Weichkosten dargestellt werden. Eine gesonderte Ausweisung der Eigenkapitalvermittlungsprovision dem Grunde und der Höhe nach ist demgegenüber weder unter dem Werthaltigkeitsaspekt noch unter dem Gesichtspunkt der Darstellung des Eigeninteresses erforderlich. Will der Kapitalanleger daher wissen, welcher genaue Anteil der ausgewiesenen „Gesamtentgeltpositionen“ als Eigenkapitalvermittlungsprovision anzusehen ist, muss dieser konkret danach fragen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass diese von der III. Zivilkammer aufgestellten Grundsätze nicht für Kreditinstitute gelten. Denn diese müssen bekanntlich nach der Kick-back Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs im Rahmen der Anlageberatung ihre Kunden konkret über Grund und Höhe der an sie zu zahlenden Vertriebsprovisionen aufklären.

Anforderungen für die Beihilfe der allein das Objekt finanzierenden Bank an einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung des Anlegers durch Fondsinitiatoren

BGH Urteil v. 03.12.2013, Az. XI ZR 295/12, WM 2014, 71

In seiner vorstehenden Entscheidung hält der Bundesgerichtshof zunächst fest, dass in dem Verschweigen des durch An- und Verkauf der dem Immobilienfonds zugrunde liegenden Immobilie erzielten Zwischengewinns in Höhe von € 5 Mio. bzw. in Höhe von 28 % des ursprünglichen Kaufpreises eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung des Kapitalanlegers durch den Fondsinitiator i.S.v. § 826 BGB zu sehen ist.

Darüber hinaus hält der Bundesgerichtshof fest, dass allein in der Gewährung des Objektfinanzierungsdarlehens durch die allein die Finanzierung übernehmende Bank eine objektive Unterstützungshandlung i.S.v. § 830 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB zu sehen ist.

Anders als vom Kapitalanleger vertreten, gelangt der Bundesgerichtshof allerdings zum Ergebnis, dass allein der Umstand, dass der finanzierenden Bank das Auseinanderfallen von Erwerbs- und Veräußerungspreis bekannt gewesen ist, die subjektiven Voraussetzungen für eine Beihilfe an einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung nicht zu begründen vermag. Denn allein die Kenntnis vom Auseinanderfallen von Erwerbs- und Veräußerungspreis begründet für sich allein noch keine Kenntnis davon, dass die Fondsinitiatoren diesen Zwischengewinn den Kapitalanlegern verschwiegen haben.

In diesem Zusammenhang hält der Bundesgerichtshof schließlich fest, dass im konkreten Fall auch nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die finanzierende Bank sich bewusst vor der Kenntnis sittenwidrigen Handelns der Fondsinitiatoren verschlossen hat. Denn im konkreten Fall sei nicht dargelegt, dass diese Unkenntnis auf einem gewissenlosen oder grob fahrlässigen, leichtfertigen Handeln der finanzierenden Bank beruht.

Praxishinweis:

Auch wenn der Bundesgerichtshof im konkreten Fall die Beihilfe der allein das Fondsobjekt finanzierenden Bank an einer sittenwidrigen vorsätzlichen Schädigung der Anleger durch die Fondsinitiatoren abgelehnt hat, bedeutet dies noch nicht, dass die Kenntnis der finanzierenden Bank vom sittenwidrigen Auseinanderfallen von Erwerbs- und Veräußerungspreis keine Beihilfe zu einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung des Anlegers begründen kann.

Kann nämlich der Kapitalanleger substantiiert darlegen und beweisen, dass die finanzierende Bank beispielsweise den Prospekt überprüft hat, in welchem kein Hinweis auf den durch An- und Verkauf der Immobilie erzielten Zwischengewinn enthalten ist, dann dürfte eine Beihilfe der allein das Fondsobjekt finanzierenden Bank durchaus in Betracht kommen. Insofern ist Vorsicht geboten.

Aktuelle Seminarveranstaltungen

- [Verbraucherkreditrechtstag 2014](#), 19. Mai 2014 in Köln
- [Kreditsicherungspraxis: Personalsicherheiten](#), 20. Mai 2014 in Köln
- [Kreditsicherungspraxis: Sachsicherheiten](#), 21. Mai 2014 in Köln
- [Energieanlagen als Kreditsicherheiten](#), 22. Mai 2014 in Köln
- [Tagung zum Wertpapierrecht](#), 23.-24. Juni 2014 in Düsseldorf

- [Sanierung des Firmenkunden](#), 5. Mai 2014 in Berlin
- [Insolvenz des Firmenkunden](#), 6. Mai 2014 in Berlin
- [Risikoanalyse Konto - vor und in der Insolvenz](#), 7. Mai 2014 in Berlin
- [Konsortialkreditgeschäft und Sicherheitenpools](#), 8.-9. Mai 2014 in Berlin
- [Praktikerseminar Anfechtung](#), 19. Mai 2014 in Köln
- [Sanierungsfälle EEG-Finanzierungen](#), 20. Mai 2014 in Köln
- [Vertragsanalyse Firmenkunden](#), 22. Mai 2014 in Köln
- [InsO-Reform: ESUG 3.0](#), 23. Juni 2014 in Düsseldorf
- [Prüfung von Problemkrediten](#), 24. Juni 2014 in Düsseldorf
- [Unseriöse Schuldner\(berater\)taktiken](#), 25. Juni 2014 in Düsseldorf
- [Beitreibungstaktik und Privatkundeninsolvenz](#), 26.-27. Juni 2014 in Düsseldorf
- [Manipulationen im Immobiliengeschäft](#), 1.-2. Juli 2014 in Frankfurt
- [Effiziente Frühwarnverfahren im Fokus der Aufsicht & Prüfer](#), 3.-4. Juli 2014 in Frankfurt

[Hier können Sie unseren aktuellen Seminarkatalog für 2014 herunterladen](#)

Gesetzliches Leitbild des § 488 BGB beim Bearbeitungsentgelt

LG Nürnberg-Fürth, Beschluss v. 23.12.2013, Az. 10 S 8876/13

In vorstehendem Beschluss setzt sich das Landgericht Nürnberg-Fürth mit der für die Beurteilung der Frage, ob ein AGB-rechtlich vereinbartes Bearbeitungsentgelt wirksam ist, ganz entscheidenden Frage auseinander, ob § 488 BGB ein gesetzliches Leitbild dahingehend enthält, dass das Entgelt bei einem Gelddarlehen ausschließlich in einem periodisch über die Laufzeit zu zahlenden laufzeitabhängigen Zins liegen darf.

Unter Hinweis auf unterschiedliche Urteile und Literaturstellen sowie unter ausführlicher Auseinandersetzung mit dem Willen des Gesetzgebers sowie mit den Vorschriften des Verbraucherkreditrechts gelangt das Landgericht Nürnberg zum Ergebnis, dass ein solches gesetzliches Leitbild dem § 488 BGB nicht entnommen werden kann. Ganz im Gegenteil: Nach Auffassung des Landgerichts Nürnberg-Fürth lässt sich sowohl dem in unterschiedlichen Vorschriften dokumentierten Willen des Gesetzgebers, den Materialien zum Verbraucherkreditgesetz sowie dem Sinn und Zweck der Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen entnehmen, dass der Darlehensgeber als Entgelt für die Gewährung des Darlehens sowohl laufzeitabhängige als auch laufzeitunabhängige Entgelte verlangen kann (so auch LG Nürnberg, Urteil v. 30.12.2013, Az.: 10 S 4707/13, S. 9 u.H.a. LG Essen, Beschluss v. 30.08.2013, Az.: 13 S 91/13; LG Berlin, Beschluss v. 23.02.2010, Az.: 15 O 102/10, WM 2010, 709; Haertlein, in WM 2014, 189, 196 m.w.N. in Fn. 67; Casper/Möllers, BKR 2014, 59, 61 ff.; Becher/Krepold, BKR 2014, 45, 49 f.; Billing, WM 2013, 1778 u. 1829 ff., 1832 f.; Piekenbrock/Ludwig, WM 2012, 2349, 2351; Godefroid, ZIP 2011, 947, 949; Placzek, WM 2011, 1066, 1067 f.)).

Unter Berücksichtigung dieses vom Landgericht festgestellten gesetzlichen Leitbilds des § 488 BGB gelangt das Landgericht Nürnberg zum Ergebnis, dass das bei Vertragsabschluss vereinbarte und im Darlehensvertrag aufgenommene und in die Vertragsabschlussentscheidung des Darlehensnehmers einbezogene Bearbeitungsentgelt als Preishauptabrede nicht kontrollfähig und daher rechtswirksam ist (so auch OLG Düsseldorf, Beschluss v. 14.10.2013, Az.: I-14 U 133/13).

Sodann führt das Landgericht Nürnberg aus, dass die Vereinbarung des Bearbeitungsentgelts im konkreten Fall selbst dann als wirksam angesehen werden müsste, wenn man hierin eine AGB-rechtlich kontrollfähige Preisnebenabrede im Sinne der Rechtsprechung sehen würde. Denn wenn der Darlehensgeber versuche, die Entgeltstruktur für die Gewährung des Darlehens so zu bemessen, dass jeder Kunde in gleichem Maße zur Deckung seiner Fixkosten beiträgt (da diese bei jedem Kunden unabhängig von der Vertragslaufzeit anfallen) und über das laufzeitunabhängige Entgelt nur die Aufwendungen abdeckt, die auch proportional zur individuellen Laufzeit anfallen, könne keine nach Treu und Glauben unangemessene Benachteiligung gesehen werden. Denn in einem solchen Fall bewirke die Kostenstruktur gerade, dass der Kunden das und nur das zu entrichten habe, was dem entsprechenden Aufwand für die ihm gewährte Leistung entspricht.

Schließlich hält das Landgericht Nürnberg fest, dass die bisher ergangenen Urteile zum AGB-rechtlich unzulässigen Bearbeitungsentgelt sich allein mit der Frage auseinandersetzen mussten, ob entsprechende, durch Einbeziehung von Preis- und Leistungsverzeichnissen vereinbarte Bearbeitungsentgelte AGB-rechtlich zulässig sind, weswegen diese zu Preis- und

Leistungsverzeichnissen ergangenen Bearbeitungsentgeltentscheidungen nicht auf diejenigen Fälle übertragbar sind, bei denen – wie vorliegend - das Bearbeitungsentgelt bei Vertragsabschluss im Darlehensvertrag selbst vereinbart wird (so auch OLG Düsseldorf, a.a.O.; LG Aachen, Beschluss v. 26.08.2013, Az.: 6 S 107/13; LG München, Urteil v. 15.10.2013, Az.: 13 S 6408/13, ZIP 2014, 20).

Praxishinweis:

Das Landgericht Nürnberg-Fürth zeigt in seiner vorstehenden Entscheidung unter Hinweis auf ebenso fundiert begründete Literatur- und Rechtsprechungsauffassungen mit einer kaum noch zu überbietenden Deutlichkeit auf, dass der für die Beurteilung der Wirksamkeit AGB-rechtlich bei Vertragsabschluss vereinbarter Bearbeitungsentgelte maßgeblichen Norm des § 488 BGB kein gesetzliches Leitbild dahingehend entnommen werden kann, dass der Darlehensgeber für die Gewährung des Darlehens nur ein laufzeitabhängiges Entgelt mit zinsähnlichem Charakter verlangen darf, der Darlehensgeber vielmehr frei ist, im Rahmen seiner Preisgestaltung für die Gewährung des Darlehens auch ein laufzeitunabhängiges Entgelt zu vereinnahmen.

Enthält aber § 488 BGB kein gesetzliches Leitbild dahingehend, dass für die Gewährung eines Darlehens nur laufzeitabhängige Entgelte verlangt werden dürfen, dann kann die Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts bei Darlehensvertragsabschluss im Darlehensvertrag selbst mangels Abweichen von Rechtsvorschriften i.S.v. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB nicht als AGB-rechtswidrig bzw. AGB-rechtlich kontrollfähig angesehen werden. Dies gilt umso mehr, als der Darlehensnehmer in diesen Fällen vor Vertragsabschluss im Rahmen der ihm gemäß § 491 a BGB erteilten vorvertraglichen Informationen Kenntnis vom Bearbeitungsentgelt erhält und demgemäß jederzeit – anders als bei der Vereinbarung des Bearbeitungsentgelts durch Einbeziehung von Preis- und Leistungsverzeichnissen – vor Vertragsabschluss entscheiden kann, ob er das Darlehen unter Einbeziehung des Bearbeitungsentgelts in Anspruch nehmen möchte.

Nachdem sich jedoch Frau Dr. Schmieder „als Sprachrohr“ des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs in ihrem Beitrag in der WM 2012, 2358 ohne nähere Begründung dahingehend positioniert hat, dass gesetzliches Leitbild des § 488 Abs. 1 S. 1 BGB die Darlehensgewährung gegen Zahlung laufzeitabhängiger Entgelte sei, ist kaum zu erwarten, dass der Bundesgerichtshof am 13.05.2014 (an diesem Tage werden zwei Bearbeitungsentgeltfälle verhandelt) von der von Frau Dr. Schmieder vertretenen Auffassung abweichen wird, möge diese auch noch so falsch und rechtsdogmatisch argumentativ kaum begründet sein und auch der eigenen Rechtsprechung widersprechen. Denn der XI. Zivilsenat hatte noch in seiner „Abschlussgebührenentscheidung“ ausgeführt, dass der Umstand, dass für die Inanspruchnahme des Darlehens gemäß § 488 Abs. 1 S. 1 BGB Zinsen zu entrichten sind, es nicht unmöglich mache, in der Abschlussgebühr ein zusätzliches (laufzeitunabhängiges) Teil-Entgelt für die Kreditgewährung zu sehen (BGH-Urteil v. 07.12.2010, Az.: XI ZR 3/10, Rn. 31 u.H.a. Nobbe, WuB IV C. § 307 BGB 1.10), wodurch er der von Frau Schmieder vertretenen Auffassung bereits widersprach.

Demgemäß sollte sich die Bankenpraxis darauf einstellen, dass der Bundesgerichtshof, der Auffassung von Frau Dr. Schmieder folgend, das Bearbeitungsentgelt auch dann als AGB-rechtlich unwirksam ansehen wird, wenn dieses bei Vertragsabschluss im Darlehensvertrag selbst vereinbart wird.

Höhere Zinsen als Ausgleich für das unwirksame Bearbeitungsentgelt?

LG Stuttgart, Urteil v. 23.10.2013, Az. 13 S 108/13, ZIP 2014, 18

Zunächst hält das Landgericht fest, dass die AGB-rechtliche Vereinbarung eines Bearbeitungsentgelts unabhängig davon unwirksam ist, ob es unter Bezugnahme auf ein Preisverzeichnis oder einen Aushang vereinbart wird oder aber im Darlehensvertrag selbst.

Sodann lehnt das Landgericht Stuttgart eine ergänzende Vertragsauslegung in dem Sinne ab, dass statt dem unwirksamen Bearbeitungsentgelt als Ausgleich ein höherer Zinssatz von der Bank verlangt werden kann. Nach Auffassung des Landgerichts Stuttgart käme eine ergänzende Vertragsauslegung nämlich nur dann in Betracht, wenn sich die mit dem Wegfall einer unwirksamen Klausel entstehende Lücke nicht durch dispositives Recht füllen ließe und auch nur dann, wenn der Wegfall der unwirksamen Klausel zu einem Ergebnis führen würde, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebt, wovon vorliegend nicht die Rede sein kann.

Praxishinweis:

Vorstehende Ausführungen verdeutlichen für die Praxis, dass dann, wenn das vereinbarte Bearbeitungsentgelt wegen Verstoßes gegen das AGB-Recht als unwirksam angesehen wird, eine Rettung der Klausel durch eine ergänzende Vertragsauslegung nicht möglich ist, es vielmehr bei der AGB-rechtlichen Unwirksamkeit der Klausel verbleibt. Dies gilt auch dann, wenn der Darlehensnehmer den das Bearbeitungsentgelt berücksichtigenden Effektivzinssatz akzeptiert hat (a.A. LG München, Urteil v. 15.10.2013, Az.: 13 S 6408/13, ZIP 2014, 209).

Neuer Buchkatalog und Buchneuerscheinungen

[Informieren Sie sich mit unserem aktuellen Buchkatalog für das 1. Halbjahr 2014 über aktuelle Neuerscheinungen zum Bankrecht](#)

[Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden: Risikoorientierte Geldwäscheprävention, 3. Auflage](#)

[Bearbeitungs- und Prüfungsleitfaden: Neue MaComp, 3. Auflage](#)

BankPraktiker DIREKT: Stellenanzeige (Bank)Jurist/in

Wir suchen im Auftrag eines Kunden einen (Bank)Juristen/in für die Rechtsabteilung. Interesse und Kenntnisse im Bereich Wertpapierrecht und Compliance wären wünschenswert, da hier im Rahmen der MaRisk-Compliance zusätzliche Aufgaben auf die kleine rechtsberatende Einheit des Hauses zukommen. [weiter lesen](#)

Verjährungsbeginn von Bearbeitungsentgelt-Rückforderungsansprüchen mit Darlehensvertragsabschluss?

LG Mönchengladbach, Urteil v. 20.11.2013, Az. 2 S 77/13

In vorstehendem Urteil stellt das Landgericht zunächst fest, dass der Bereicherungsanspruch eines Darlehensnehmers auf Rückzahlung des bei Darlehensvertragsabschluss vereinbarten Bearbeitungsentgelts nicht zeitabschnittsweise entsteht, sondern in der Regel in vollem Umfang im Zeitpunkt der Darlehensvalutierung; dies deshalb, weil der Anspruch auf Zahlung des Bearbeitungsentgelts im Wege der Verrechnung vom Darlehensnehmer sofort bei Vertragsabschluss voll erfüllt wird (so auch LG Stuttgart, Urteil v. 05.02.2014, Az.: 13 S 126/13).

Im Anschluss hieran hält das Landgericht fest, dass der Verjährungsbeginn auch beim Bearbeitungsentgelt grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen voraussetzt, weswegen für den Verjährungsbeginn beim Bearbeitungsentgelt allein maßgeblich ist, ob der Darlehensnehmer aufgrund der ihm bekannten Tatsachen in der Lage ist, eine hinreichend aussichtsreiche, wenn auch nicht risikolose, und ihm daher zumutbare Klage zu erheben. Demgegenüber sei nicht entscheidend, ob der Darlehensnehmer die ihm bekannten Tatumstände in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zutreffend zu würdigen vermag.

In diesem Zusammenhang hebt das Landgericht sodann hervor, dass der Verjährungsbeginn beim Bearbeitungsentgelt nicht deswegen hinausgeschoben werden kann, weil eine unsichere oder zweifelhafte Rechtslage vorgelegen hat, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig hätte einzuschätzen vermocht. Dies deshalb, weil die etwaige Rechtsunkenntnis des Darlehensnehmers nicht zu einer den Verjährungsbeginn hinauschiebbaren Unzumutbarkeit der Klageerhebung führt. Denn anders als bei den bisher vom Bundesgerichtshof in diesem Zusammenhang erörterten Amtshaftungs- und Notarhaftungsansprüchen, bei denen in der Regel die Person des Schuldners nicht ohne weiteres bestimmbar ist, besteht beim Bearbeitungsentgelt – wenn überhaupt – lediglich eine bloße Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Beurteilung der AGB-rechtlichen Unwirksamkeit, welche für sich allein nicht geeignet ist, den Verjährungsbeginn hinauszuschieben (so auch Urteil des AG Frankfurt a.M. v. 06.02.2014, Az.: 31 C 159/14 (78); a.A. LG Stuttgart, Urteil v. 05.02.2014, Az.: 13 S 126/13). Ergänzend führt das Landgericht aus, dass selbst dann, wenn man die Verjährungsgrundsätze des Bundesgerichtshofs zu den Amtshaftungsansprüchen beim Bearbeitungsentgelt heranziehen wollte, man vorliegend die Verjährung bejahen müsste. Denn im relevanten Zeitraum des Jahres 2004 sei die Rechtslage in Bezug auf das Bearbeitungsentgelt weder unsicher noch zweifelhaft gewesen. Eine während des Laufs der Verjährungsfrist entstehende unsichere Rechtslage vermöge wiederum die Verjährungsfrist nicht erneut zum Laufen bringen (a.A. LG Stuttgart, a.a.O., für den Zeitraum 2008).

Praxishinweis:

Nachdem sowohl das LG Mönchengladbach als auch das LG Stuttgart die Revision zugelassen haben und zudem bereits zwei frühere, ähnlich lautende Urteile des LG Mönchengladbach unter dem Az.: XI ZR 348/13 sowie XI ZR 380/13 beim Bundesgerichtshof

anhängig sind, wird der Bundesgerichtshof demnächst über die Frage zu entscheiden haben, ob allein das Bestehen unterschiedlicher Rechtsansichten in Bezug auf eine Rechtsfrage (AGB-rechtliche Unwirksamkeit des Bearbeitungsentgelts) ausreichend ist, um den Verjährungsbeginn hinauszuschieben.

Bedenkt man, dass für den Verjährungsbeginn ausweislich des Wortlauts des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB allein die Kenntnis des Gläubigers von den den Anspruch begründenden Umständen und damit allein die Tatsachenkenntnis erforderlich ist und bedenkt man weiterhin, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Hinausschieben des Verjährungsbeginns bei einer unsicheren oder zweifelhaften Rechtslage sehr enge Ausnahmefälle im Rahmen der Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen betraf, spricht einiges dafür, dass der Bundesgerichtshof – anders als das Landgericht Stuttgart - allein das Bestehen unterschiedlicher Rechtsauffassungen in Literatur und Rechtsprechung in Bezug auf eine Rechtsfrage nicht ausreichen lassen wird, um den Verjährungsbeginn hinauszuschieben. Dies gilt umso mehr, als der Bundesgerichtshof in seiner Gesamtbetrags- und Disagio-Rückzahlungsentscheidung vom 15.06.2010, Az.: XI ZR 309/09, bereits angedeutet hat, dass die Tatsache, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen nicht die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zu ziehen vermag, den Verjährungsbeginn nicht ohne weiteres hinauszuschieben vermag. Jede andere Sichtweise würde im Übrigen auch dazu führen, dass der Verjährungsbeginn allein schon dann hinausgeschoben werden könnte, wenn eine konkrete Rechtsfrage in Literatur und Rechtsprechung streitig wird, was zu einer unzumutbaren Verlängerung der vom Gesetz vorgesehenen dreijährigen Verjährungsfrist führen würde.

Keine gesonderte Aufklärung über eine Loan-to-Value-Klausel

LG Frankfurt am Main, Urteil v. 03.01.2014, Az. 2-12 O 424/11

In vorstehender Angelegenheit entschied das Landgericht Frankfurt, dass der Kapitalanleger und Darlehensnehmer nicht über eine im Prospekt enthaltene sog. Loan-to-Value-Klausel gesondert aufzuklären ist. Denn eine Loan-to-Value-Klausel sei nichts anderes als der in § 490 BGB sowie in den AGB Banken und Sparkassen festgelegte Grundsatz, wonach der Darlehensgeber vor einer Verschlechterung des Werts seiner Sicherheiten geschützt werden soll.

Checklisten-Download und Banken-Times Archiv online

Für alle Bücher aus der Reihe unserer „**Bearbeitungs- und Prüfungsleitfäden**“ stellen wir die enthaltenen Checklisten auf unserer Webseite unter „[Mein FCH](#)“ als veränderbare WORD-Datei zum Download zur Verfügung. Den Zugangscode finden Sie im Buch.

Zusätzlich stehen im Bereich „Mein FCH“ auch alle erschienenen **Banken-Times** und Banken-Times SPEZIAL Ausgaben als PDF zum Download bereit.

Keine Verjährung bei nichtindividualisiertem Gütereintrag

OLG Dresden, Beschluss v. 06.02.2014, Az.: 5 U 1320/13

In seiner vorstehenden Entscheidung bestätigt das OLG Dresden die Instanzrechtsprechung, wonach eine Verjährungshemmung bei nichtindividualisierten Gütereinträgen nicht eintritt. In diesem Zusammenhang führt das OLG Dresden aus, dass für eine ausreichende Individualisierbarkeit des Klagegegenstandes bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus der Vermittlung von Kapitalanlagen im Güteantrag regelmäßig jedenfalls eine nähere Bezeichnung der konkreten Kapitalanlage, etwa unter Angabe der Zeichnungsnummer sowie der Zeichnungssumme, und eine – wenn auch kurze – Darstellung des für das geltend gemachte Beratungsverschulden maßgeblichen Sachverhalts, sowie des ungefähren Beratungszeitpunktes sowie der näheren Umstände der Beratung enthalten sein müssen. Daneben ist das angestrebte Fernziel jedenfalls insoweit zu umschreiben, dass dem Gegner ein zulässiger Rückschluss auf Art und Umfang der begehrten Forderung möglich ist.

Enthält daher ein Güteantrag keine entsprechenden Anforderungen, vermag er die Verjährung nicht zu hemmen (zur Bestimmtheit des Güteantrages vgl. Duchstein, NJW 2014, 342).

Anwaltswerbung in Kapitalanlagefällen durch Versendung von Massenschreiben

BGH Urteil v. 13.11.2013, Az. I ZR 15/12, ZIP 2014, 290

In dieser Entscheidung gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass eine Massenwerbung durch Anwaltsschreiben jedenfalls dann zulässig ist, wenn der Kapitalanleger als Adressat einerseits durch das Schreiben weder belästigt, genötigt oder überrumpelt wird und der Kapitalanleger sich andererseits in einer Lage befindet, in der er auf Rechtsrat angewiesen ist und ihm eine an seinem Bedarf ausgerichtete sachliche Werbung hilfreich sein kann. In diesem Zusammenhang legt der Bundesgerichtshof die Norm des § 43 b BRAO richtlinienkonform auf der Grundlage des Art. 24 Abs. 1 RL 2006/123/EG aus.

Praxishinweis:

Durch diese Entscheidung wird die Möglichkeit für Kapitalanleger-Anwälte erweitert, ihre Dienste Kapitalanlegern mit einer bedarfsgerechten sachlichen Werbung anzubieten.

Nachdem bei Not leidend gewordenen Kapitalanlageprodukten in der Regel der Kapitalanleger ein Interesse an einer bedarfsgerechten sachlichen Werbung hat, dürfte das Anbieten von Diensten durch sog. Verbraucheranwälte stets zulässig sein, wenn das Werbeschreiben in Form und Inhalt sachlich abgefasst und belästigende oder bedrängende Elemente nicht enthält, die mit der Würde, Integrität und Unabhängigkeit des Berufsstandes des Rechtsanwalts nicht in Einklang zu bringen sind.

Impressum

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH – Plöck 32a – 69117 Heidelberg

VisdP: Christine Glemser

Telefon: 0 62 21 / 99 89 8-0 - Telefax: 0 62 21 / 99 89 8-99

E-Mail: Info@FC-Heidelberg.de – Internet: www.FC-Heidelberg.de

Geschäftsführer:

Dr. Christian Göbes, Frank Sator, Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel, Michael Helfer, Thomas Göhrig

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg, Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 335598

Zur Abbestellung dieses Newsletters oder zur Aufnahme von Kollegen/Kolleginnen in den Verteiler senden Sie uns bitte eine eMail an btspezial@fc-heidelberg.de.